

PolyThea e.V.

Akademie für weibliche Spiritualität und postpatriarchale Visionen

Vera Zingsem
Viktor-Renner-Str. 58
72074 Tübingen
Tel. 07071/83981

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „PolyThea - Akademie für weibliche Spiritualität e.V.“ Er hat seinen Sitz in Tübingen und soll in das Vereinsregister Tübingen eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt als Ziel, die vollständige Integration von Frauen (und Männern) auf allen kulturellen und religiösen Ebenen zu fördern.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

Seminare, Vorträge, Lesungen, Workshops, Konzerte, Dialog-Foren, Kongresse.

fachübergreifende Arbeiten von Autorinnen, Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf den Gebieten der Anthropologie, Geschichte, Literaturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Religion, Philosophie, Medizin, Biologie, Spiritualität, Sprachwissenschaft, Kunst und Musik.

Vernetzung mit Frauen aller Religionen, spirituellen und politischen Vereinigungen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede volljährige Frau werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung einsetzt. Auch juristische Personen können die aktive Vereinszugehörigkeit erwerben. Sie können sich auf den Vereinsfrauenversammlungen durch eine Frau vertreten lassen und besitzen jeweils nur eine Stimme.

Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Beide, der Vorstand und die Mitgliederversammlung, können besondere Ausschüsse oder Beiräte bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; ein Mitglied kann hauptamtlich tätig sein. Über die Regelungen der hauptamtlichen Tätigkeit entscheiden ausschließlich die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin wählen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Ein Mitglied darf auf der Mitgliederversammlung nicht stimmen, wenn es um einen Vertrag zwischen ihm und dem Verein geht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und auf Wunsch an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Terre des Femmes e.V., Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

Tübingen, 01.02.2010